

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Adaptierung des Impfplans

Zur Information finden Sie im Anhang den neuen Impfplan des Sozialministeriums vom 11. Februar 2021, der als Empfehlung für die Bundesländer konzipiert ist, sowie eine grafische Darstellung der Impfphasen. Insbesondere wurden die Priorisierungen in der Phase 3 präzisiert. Wir dürfen Sie insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

- Es ist im Unterschied zu früheren Versionen **keine Priorisierung für kritische Infrastruktur** im Gesamten vorgesehen.
- In der Phase 3 werden Personen mit regelmäßigem Kundenkontakt sowie Personen mit beruflich unbedingt erforderlicher grenzüberschreitender Reisetätigkeit als mögliche Priorisierung angeführt.
- Die Entscheidungen bzgl. der tatsächlichen Priorisierung in den jeweiligen Impfplänen werden allein auf **Landesebene** getroffen.

2. Reisebeschränkungen Tirol

Wie bereits vielfach in den Medien berichtet, wurde durch die Ausbreitung der südafrikanischen Mutation des Corona-Virus im Bundesland Tirol es als notwendig angesehen, zielgerichtete Maßnahmen zu setzen. Einer **Reisewarnung** des Bundes für das Bundesland Tirol (welche keine unmittelbaren juristischen Auswirkungen hat) folgte die „**Virusvarianten-Verordnung**“ des Gesundheitsministers, welche am 12.2. in Kraft trat. Den Kern der Verordnung bilden folgende Bestimmungen:

- Personen, die sich im definierten Epidemiegebiet (= Bundesland Tirol, mit Ausnahme von Osttirol und einigen wenigen anderen Gebieten) aufhalten, dürfen die Grenzen nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein **negatives Ergebnis eines Antigen-Tests** oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 erbringen, deren Abnahme **nicht mehr als 48 Stunden** zurückliegen darf.
- Die Verpflichtung zum Vorweisen eines Tests gilt nicht für:
 - Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
 - die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 - Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;
 - **den Güterverkehr**;
 - Transitpassagiere oder die Durchreise durch Tirol ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt.
- Die Ausnahmegründe sind bei einer Überprüfung glaubhaft zu machen.
- Diese Verordnung tritt mit 12. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft.

Vor kurzem hat **Deutschland Tirol sowie Tschechien als Virusmutationsgebiet** deklariert und eine Einreise ins deutsche Bundesgebiet an den betreffenden Grenzübergängen verboten bzw. erschwert. Entgegen ersten Ankündigungen wurden jedoch im Nachhinein für Pendler (relativ restriktive) Ausnahmeregelungen geschaffen.

- **Pendler aus Tirol** dürfen nur dann nach Deutschland einpendeln, wenn sie unabkömmlich sind, um den Betrieb in systemrelevanten Branchen aufrecht zu erhalten. Ab Freitag, 19.2.2021, 0 Uhr ist Einpendeln in Deutschland nur mit **Einreiseanmeldung**, negativem Corona-Test und **amtlicher Bescheinigung** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Systemrelevanz möglich. Diese individuelle Bescheinigung muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen.
- Mitarbeiter aus Bayern und Baden-Württemberg dürfen zu ihren Arbeitsstellen in Tirol einpendeln. Sie benötigen hierfür von ihrem Tiroler Arbeitgeber eine Bescheinigung, dass Sie an ihrem Arbeitsplatz dringend gebraucht werden. Nach Rückreise (mit Einreiseanmeldung und negativem Corona-Test) nach Bayern bzw. Baden-Württemberg müssen sie gemäß der derzeit dort geltenden Einreisequarantäneverordnungen nicht in Quarantäne.

Weiters teilte die Bundespolizeidirektion München mit, dass eine **Durchreise durch deutsches Bundesgebiet** via „Kleines deutsches Eck“ und via „Großes deutsches Eck“ auch weiterhin für Personen, die im Güter- und Warenverkehr tätig sind, für Berufspendler und für Schüler, Studenten und Auszubildende erlaubt sei.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html>

3. Novellen zur Einreise-Verordnung

Das Sozialministerium hat am Wochenende mehrere Novellen zur Covid-19-Einreise-Verordnung verlautbart. Die wesentlichen Neuerungen:

- Es werden nunmehr **auch ausländische Testergebnisse** (PCR und Antigen) in DEUTSCHER oder ENGLISCHER Sprache akzeptiert (also nicht mehr nur in Österreich ausgestellte!), wenn diese zumindest folgende Daten enthalten:
 1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
 2. Geburtsdatum,
 3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
 4. Testergebnis (positiv oder negativ),
 5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code. (hier wird klargestellt, dass der gesamte Punkt ab 28.2. anzuwenden ist; wir empfehlen dennoch schon jetzt Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution anzugeben).
- Die Online-Registrierung mittels Pre-Travel-Clearance (Links: Deutsch oder Englisch) darf nur mehr **frühestens 72 Stunden** vor der Einreise vorgenommen werden.

Anmerkung: Die Erleichterungen helfen bei den Testbescheinigungen der österreichischen Teststraßen nicht weiter. Ausländische Testergebnisse werden zwar nun akzeptiert, jedoch **ab 28. Februar nur mit Unterschrift**. Im Zweifel ist es schon jetzt empfehlenswert, bei ausländischen Testzeugnissen jedenfalls den Stempel und eine Unterschrift der durchführenden Institution einzuholen!

- Transitreisen bzw. Transitpassagiere sind jedenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung **ausgenommen**, d.h. sie können ungehindert durchreisen (keine Tests, keine Quarantäne).

Am Wochenende hat Deutschland Tirol als Virusvarianten-Gebiet deklariert und eine Einreise ins deutsche Bundesgebiet an den betreffenden Grenzübergängen verboten bzw. erschwert. In Reaktion auf die Entwicklungen an den deutschen Grenzen hat das Sozialministerium wiederum eine Änderung der Einreise-VO vorgenommen, die insbesondere zum Ziel hat, **Rückstaus in Österreich zu vermeiden**.

- **Gesicherte Ausreise** von Personen- und Güterverkehr bei Zielländern außerhalb Österreichs: Der Ausnahmetatbestand (keine Test- und/oder Quarantänepflicht) „zur Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs“ wird präzisiert: wenn das Zielland nicht Österreich ist, ist eine Einreise ohne Test- und Quarantänepflichten nur erlaubt, wenn auch die Ausreise aus Österreich sichergestellt ist.
- **Gesicherte Ausreise im Transitverkehr:** dasselbe gilt beim Ausnahmetatbestand (keine Test- und/oder Quarantänepflicht) „Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt“ – auch bei ihnen muss die Ausreise aus Österreich sichergestellt sein.
- Auf Verlangen der Behörden müssen diese Personengruppen **glaubhaft** machen können, dass ihre Ausreise aus Österreich gesichert ist.

4. Reisebeschränkungen Nachbarländer

Momentan ereilen uns täglich Informationen über geänderte Reisebestimmungen in Bezug auf unsere Nachbarländer. Aufgrund der sehr volatilen Situation möchten wir Ihnen an dieser Stelle **einschlägige Links zu Seiten der Außenwirtschaft Austria** übermitteln, auf denen Sie sich tagesaktuell über Änderungen der Ein- bzw. Ausreisebestimmungen informieren können.

Italien: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/italien-bulletin-corona-virus.html>

Slowakei: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ticker-corona-virus-updates-aus-der-slowakei.html>

Slowenien: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-slowenien.html>

Ungarn: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-ungarn.html>

Tschechien: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-tschechien.html>

Deutschland: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html>

Schweiz, Liechtenstein: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-newsticker-schweiz.html>

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann